
DRUCK
Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 09.06.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Geltung/Änderung der AGB	3
2. Leistungsumfang	3
3. Leistungsausführung	4
4. Preise, Liefertermine, Stornierung von Bestellungen	4
5. Zahlungsbedingungen	5
6. Einlagerung	5
7. Gewährleistung	5
8. Haftung	6
9. Bürstenabzüge, Muster und Entwürfe	6
10. Verkürzung über die Hälfte	7
11. Vertragsauflösung	7
12. Geheimhaltung	7
13. Datenschutz	7
14. Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung	7
15. Compliance	7
16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	8
17. Referenzhinweis	8
18. Allgemeine Bestimmungen	8



1. Geltung/Änderung der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Druck (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen über **Dienstleistungen** (im Folgenden „Leistungen“) zwischen der **Post Business Solutions GmbH** (im Folgenden „AN“) und dem*der Auftraggeber*in (im Folgenden „AG“) sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen AN und AG (beide im Folgenden „Vertragsparteien“), wenn der*die AG **Unternehmer*in im Sinne des KSchG** oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des*der AG und/oder branchenübliche Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit diesen die AN ausdrücklich schriftlich im Vertrag bzw. Angebot zugestimmt hat. **Diese AGB gelten auch dann, wenn die AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des*der AG die Leistung vorbehaltlos ausführt.**
- 1.3 Leistungen im Sinne dieser AGB sind solche, wo **kein Erfolg geschuldet ist**, wie Transaktionsdruck, Druck von Werbemailings, Kuvertier- und Serviceleistungen, Erarbeitung von Organisationskonzepten und Programmierung für Datentransferleistungen etc. Beratungsleistungen und Lettershop-Leistungen sind von den Leistungen nicht umfasst.
- 1.4 Die AGB werden insbesondere Angeboten bzw. Verträgen angeschlossen und gelten als integrierende Vertragsbestandteile zwischen den Vertragsparteien, wobei die von diesen AGB abweichenden Bestimmungen in Vertragsdokumenten bzw. in Angeboten vorrangig zur Anwendung kommen. Anlagen von Verträgen und Angeboten, wie z.B. Leistungsbeschreibungen, gelten als integrierende Vertragsbestandteile in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.5 Die AGB kommen grundsätzlich in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung und sind für den*die AG unter post.at/agb abrufbar. Unwesentliche Änderungen kommen am Tag nach der Kundmachung zur Anwendung. **Wesentliche Änderungen wird die AN spätestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten online unter post.at/agb kundmachen und gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien, wenn der*die AG den wesentlichen Änderungen nicht binnen vier Wochen ab deren Kundmachung schriftlich widerspricht.**

2. Leistungsgegenstand

- 2.1 Der konkrete Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag bzw. Angebot zwischen den Vertragsparteien. Nachträgliche Änderungen der Leistungsinhalte bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 **Transaktionsdruck**
 - 2.2.1 Alle von dem*der AG gelieferten Daten, insbesondere Kontrollzahlen, Programme, Steuerungsinformationen und andere Angaben, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, müssen in einem für die Erbringung der Leistung geeigneten Zustand sein.

Die AN ist nicht verpflichtet, erhaltene Daten und Informationen auf deren logischen Gehalt und deren Verarbeitbarkeit zu prüfen. Die AN trifft mangels geschuldeten Erfolgs keine Warnpflicht iSd § 1168a ABGB.

- 2.2.2 Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zur AN bzw. zur jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstätte der AN und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des*der AG. Das gleiche gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen.
- 2.2.3 Wünscht der*die AG eine Änderung der vereinbarten Leistungen, wird der dafür erforderliche Aufwand von der AN entsprechend ihrer **aktuellen Stundensätze** verrechnet.

2.3. Mailings

- 2.3.1 Der*die AG wird der AN im Falle von Mailings alle Informationen, Unterlagen, Druckvorlagen, Materialien (z. B. Druckdaten, Reinzeichnungen, Werbebeilagen, Adressdaten etc. (im Folgenden „Material“)), die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, auf seine*ihre Kosten und Gefahr übermitteln. Das Material ist rechtzeitig zum vereinbarten Termin vollständig, fehlerfrei, wie vertraglich vereinbart und für die vereinbarte Leistung geeignet in der vereinbarten Menge physisch oder digital an die AN zu übermitteln. Eine Eingangsbestätigung erfolgt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferpapieren angegebenen Menge sowie für die Ordnungsmäßigkeit des gelieferten Materials. Bei digital übermitteltem Material haftet der*die AG für die technische Mängelfreiheit, insbesondere Freiheit von schädlichen Komponenten wie Viren oder Trojanern, des übermittelten Materials und hält die AN schad- und klaglos.
- 2.3.2 Der*die AG wird die AN über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekanntwerden. Der*die AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner*ihre unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben sowie infolge von mangelhaftem Material von der AN wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Vereinbarte Lieferfristen gelten in diesem Fall nicht und verlängern sich entsprechend.
- 2.3.3 Der*die AG erhält einen Korrekturabzug zur Freigabe. Reklamationen betreffend die Produktion sind innerhalb von 24 Stunden schriftlich bekanntzugeben, bei fernmündlichen Meldungen übernimmt die AN keine Haftung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung durch den*die AG, gilt der Korrekturabzug als freigegeben. Erfolgt eine entsprechende Meldung, steht der AN das Recht zur Verbesserung binnen einer Frist von zwei Werktagen (ausg. Samstag) zu. Stellt der*die AG im Korrekturabzug inhaltliche und/oder gestalterische Mängel fest, hat der*die AG dies der AN ebenfalls innerhalb von 24 Stunden schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls der Korrekturabzug als freigegeben gilt. Der*die AG hat neues Material für die neuerliche



Produktion seines*ihres Auftrags zu übermitteln. Bereits entstandene Kosten werden verrechnet. Die AN ist in diesem Fall von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins entbunden.

2.3.4 Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des*der AG und – sofern nicht anders vereinbart – auf dem Postweg. Bei Annahmeverzug wird die Ware auf Kosten und Gefahr des*der AG verwahrt bzw. gelagert.

2.4 **Mehr- oder Minderlieferungen sind innerhalb der marktüblichen Toleranzgrenze von bis zu 10% der bestellten Menge möglich. Verrechnet wird die gelieferte Menge.**

2.5 Die Verpackung erfolgt handelsüblich, sofern nicht eine besondere Art der Verpackung ausdrücklich im Vertrag bzw. Angebot vereinbart wird.

2.6 Aufträge werden im Rahmen der material-, technik- und verfahrensbedingten Toleranzen ausgeführt. Bei geringfügigen Farb- oder Formatabweichungen bzw. bei Druck- und Ausführungsfehlern, die der*die AG in den freigegebenen Korrekturabzügen übersehen hat, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

3. Leistungsausführung

3.1 Die Leistung wird von der AN zu den im Vertrag bzw. Angebot vereinbarten Bedingungen und Terminen erbracht. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige, erforderliche und ordnungsgemäße Mitwirkung des*der AG voraus.

3.2 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl der AN in den Geschäftsräumlichkeiten des*der AG oder den Betriebsstätten der AN oder an sonstigen geeigneten Orten (z. B. Betriebsstätten von Subunternehmer*innen der AN). Die Auswahl der Mitarbeiter*innen obliegt allein der AN. Die AN ist berechtigt, Subunternehmer*innen heranzuziehen.

3.3 Die Übergabe der vereinbarten Leistung bzw. die Übernahme durch den*die AG erfolgt jeweils am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung bzw. -durchführung. Sofern der*die AG die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt als an den*die AG übergeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt die Leistung mit Übergabe an den*die jeweilige*n Transporteur*in als übergeben. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe der Leistungen bzw. mit der Übergabe an den*die Transporteur*in auf den*die AG über.

3.4 Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwender*innentests bzw. Programmtests dem*der AG, wobei die Testdaten von dem*der AG selbst beizustellen sind. Unter Anwender*innentests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests der AN hinausgehen und den gesamten Auftrag betreffen.

3.5 Die Vertragsparteien sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter*innen und Subunternehmer*innen verantwortlich.

4. Entgelte, Liefertermine, Stornierung von Bestellungen

4.1 Verbindliche Fristen und Termine sind schriftlich zu vereinbaren. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt, wenn nichts anderes im Vertrag bzw. Angebot vereinbart wurde, mit dem Datum der Angebotsannahme bzw., sofern es sich um ein unverbindliches Angebot gehandelt hat, mit dem Datum der Auftragsbestätigung der AN. Befindet sich die AN in Verzug, ist der*die AG erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der*die AG der AN eine angemessene, mindestens aber 14 Kalendertage währende Nachfrist gewährt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AN.

4.2 Die vereinbarten Entgelte werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend in Euro angegeben. Die aktuellen Entgelte sind dem Vertrag bzw. Angebot zu entnehmen.

4.3 Die im Vertrag bzw. Angebot angegebenen Personentage sowie Material- und Zeitangaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unverbindliche Richtwerte. Die einem solchen Richtwert zugrunde liegenden Mengensätze werden von der AN an die tatsächlichen Mengen angepasst und der*dem AG in Rechnung gestellt.

4.4 Die Entgelte verstehen sich ab dem Standort der AN (EXW). Die Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag bzw. Angebot enthalten sind, sowie allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.5 Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit sind für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen von dem*der AG zu tragen, sofern die Leistung nicht am Standort der AN ausgeführt werden.

4.6 Im Falle von Dauerschuldverhältnissen ist die AN nach mindestens einjähriger Vertragsdauer berechtigt, bei einer nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerung von Lohn- und/oder Materialkosten sowie sonstiger Kosten und Abgaben die Entgelte entsprechend zu erhöhen und dem*der AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten von dem*der AG von vornherein akzeptiert.

4.7 Alle Abgaben, Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des*der AG.

4.8 Bei Stornierung von Zielschuldverhältnissen durch den*die AG werden die bereits angefallenen Arbeits- und Materialkosten zuzüglich 10% des Auftragswerts in Rechnung gestellt.



5. Zahlungsbedingungen

- 5.1** Rechnungen der AN sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto der AN zu zahlen. Erbrachte Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, als die AN bei der eigenen Bank frei darüber verfügen kann.

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der AN schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung von der AN als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Die AN behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idjF, geltend zu machen. Die AN hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem*der AG in Rechnung zu stellen.

Die AN behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als zwei Monaten die Entgelte entsprechend den eingetretenen nachweisbaren Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel- oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der AN mit Gegenforderungen – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen. Der*die AG ist im Streitfall nicht berechtigt, die Entrichtung des Entgeltes zurückzubehalten.

- 5.2** Sofern nicht abweichend vereinbart, stellt die AN Rechnungen ausschließlich in Papierform aus und übermittelt diese auf dem Postweg. Rechnungsabschriften können auch elektronisch versendet werden.
- 5.3** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt die AN, die Leistungen einzustellen und/oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, zum Beispiel Mahn- und Rechtsanwaltskosten, sowie ein allfälliger Gewinnentgang, sind von dem*der AG zu tragen.
- 5.4** Die AN ist berechtigt, Leistungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs der AN gegen den*die AG als gefährdet erscheinen lassen.
- 5.5** Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts hierfür (samt Zinsen und Kosten) bleiben verkaufte Sachen im Eigentum der AN. Der*die AG trägt in dieser Zeit die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

- 5.6** Die AN behält sich das Recht vor, bei einer Vertragsdauer von mehr als zwei Monaten die Entgelte entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel- oder Materialpreissteigerungen dem*der AG in Rechnung zu stellen.

6. Einlagerung

- 6.1** Die AN verrechnet dem*der AG den angefallenen Aufwand für die Einlagerung von Materialien, insbesondere Kuverts, diverse Formulare etc. Auch wenn das Lagerentgelt über einen längeren Zeitraum nicht dem*der AG in Rechnung gestellt wird, verzichtet die AN nicht auf deren Verrechnung und kann das Lagerentgelt auch nachträglich dem*der AG in Rechnung stellen.

- 6.2** **Werden Materialien im Lager der AN zur ausschließlichen Verwendung des*der AG bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (sogenannte Abrufaufträge), so hat der*die AG diese innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung an die AN abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein von dem*der AG getätigter Auslieferungsauftrag, hat die AN das Recht einer (avisierten) Zustellung und Fakturierung; die daraus resultierenden Mehrkosten werden dem*der AG in Rechnung gestellt.**

7. Gewährleistung

- 7.1** Die AN leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die Leistungen gemäß Vertrag bzw. Angebot erbracht werden. Ferner schließt die AN eine Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG idF BGBl. I. 2021/175 (siehe auch Art. 8 Abs. 2 und 3 RL [EU] 2019/770, Art. 7 Abs. 3 und 4 RL [EU] 2019/771) ausdrücklich aus.
- 7.2** Der*die AG nimmt zur Kenntnis, dass Beratungs- und Produktinformationsgespräche vor und während des Vertragsabschlusses allein der Information des*der AG dienen und keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechts enthalten.
- 7.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Übergabe der Leistung, sollte diese nicht rechtzeitig übernommen werden, mit der Bereitstellung der Leistung bzw. mit der versuchten Übergabe, zu laufen. Bei Teillieferungen gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Die Gewährleistungsbefehle verjähren vier Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.4** Der*die AG hat jeden Liefer-/Leistungsgegenstand unverzüglich nach Lieferung/Leistungserbringung zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung/Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.



- 7.5** Die AN wird Gewährleistungsmängel, die von dem*der AG unverzüglich in schriftlicher Form gerügt wurden, beseitigen, sofern sie nachweislich im Zeitpunkt der Übergabe an den*die AG vorhanden waren. Die Gewährleistung für einmalig auftretende, nicht reproduzierbare und nicht fortdauernde Mängel ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.6** Ist die Leistung mangelhaft, bessert die AN nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz. Für allfällige Schäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 8. dieser AGB.
- 7.7** Die AN übernimmt keine Gewährleistung für bloß geringfügige Abweichungen vom Muster, z. B. an Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte, Schwere oder Deckungsgenauigkeit.
- 7.8** Die Gewährleistung entfällt, wenn die Leistung durch eine Person, die der Sphäre des*der AG zuzurechnen ist, verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird oder wenn technische Originalbestandteile geändert oder beseitigt werden, das Produkt nicht gewartet wurde oder der*die AG Softwareupdates und Upgrades von einem*einer Dritten (z. B. per Internetdownload) bezieht, es sei denn, der*die AG weist jeweils nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 7.9** Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der*die AG die Kosten der Untersuchung.

8. Haftung

- 8.1** Die AN haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte, wobei die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz dem*der AG obliegt:
- Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet
- die AN uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der AN, soweit gesetzlich zulässig, mit dem jeweiligen Netto-jahresauftragswert, maximal jedoch mit einer Mio. Euro, begrenzt (bei Zielschuldverhältnissen gilt als Auftragswert der gesamte Nettoauftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der Nettoauftragswert für zwölf Monate).
 - Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der AN ausgeschlossen.
- 8.2** Soweit gesetzlich zulässig, haftet die AN jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust.
- 8.3** Die AN haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Formulare bzw. Garnituren

seitens des*der AG entstanden sind. Ebenso haftet die AN nicht für von dem*der AG beigestelltes Material und geringfügige Abweichungen vom Muster, z. B. an Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte, Schwere oder Deckungsgenauigkeit.

- 8.4** Schadenersatzansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des*der Schädigers*Schädigerin, unabhängig von dieser Kenntnis innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend zu machen.
- 8.5** Die AN hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungshelfer*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z. B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

9. Bürstenabzüge, Muster und Entwürfe

- 9.1** Bürstenabzüge und Entwürfe werden nur auf ausdrückliches Verlangen des*der AG vorgelegt. Die AN ist jedoch berechtigt, auch ohne ausdrückliches Verlangen Bürstenabzüge vorzulegen. In diesen Fällen ist der*die AG verpflichtet, die Bürstenabzüge zu genehmigen.
- 9.2** Bürstenabzüge sind von dem*der AG auf Fehler zu überprüfen und zum Zeichnen der Druckreife unverzüglich unterschrieben zurückzusenden. Die AN ist nicht verpflichtet, die am Bürstenabzug aufscheinende Unterschrift auf ihre Zeichnungsberechtigung zu überprüfen. Telefonisch oder telegrafisch durchgegebene Änderungen bedürfen sofortiger schriftlicher Bestätigung. Für übersehene Fehler haftet ausschließlich der*die AG.
- 9.3** Die AN ist berechtigt, alle zur Verfügung gestellten Druckunterlagen, soweit diese für sein Druckverfahren nicht 100%ig geeignet sind, ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten des*der AG neu anfertigen zu lassen.
- 9.4** Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Vorlagen ist der*die AG allein verantwortlich. Der*die AG ist verpflichtet, die AN gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aus Verletzungen von Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten.
- 9.5** Auf Wunsch des*der AG zur Verfügung gestellte Probeexemplare werden nach dem angefallenen Aufwand berechnet. Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.
- 9.6** Die AN ist berechtigt, ihr Firmenzeichen und Impressum auf allen Erzeugnissen anzubringen.



10. Verkürzung über die Hälfte

Die Anfechtbarkeit des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.

11. Vertragsauflösung

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, per eingeschriebenem Brief von jeder Vertragspartei **unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden**. Für die Einhaltung der Frist ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

11.2 Die AN ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung insbesondere außerordentlich zu kündigen, wenn

- berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des*der AG bestehen und diese*r auf Begehren der AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der AN eine taugliche Sicherheit leistet;
- über das Vermögen des*der AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- der*die AG mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug ist;
- der*die AG wesentlichen Änderungen der AGB fristgerecht widerspricht;
- der*die AG vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten verletzt;
- der*die AG gegen Pkt. 5 verstößt;
- der*die AG wesentlichen Änderungen der AGB fristgerecht widerspricht;
- ein Hinderungsgrund gem. Punkt 8.5 vorliegt.

11.4 Kündigt der*die AG aus Gründen, die von der AN schuldhafte in ihrer Sphäre zu vertreten sind, schuldet der*die AG das vereinbarte Entgelt für die bereits erhaltene(n) Teilleistung(en).

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen geheim zu halten und Dritten, ausgenommen jenen gem. Pkt. 12.3, nur dann zugänglich zu machen, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

12.2 Die Vertragsparteien sind von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn sie von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen oder wenn die geheimen Informationen bereits öffentlich bekannt sind.

12.3 Die Geheimhaltungspflicht nach Abs 13.1 gilt nicht für Konzernunternehmen iSv § 15 AktG der AN, insbesondere die Österreichische Post AG, oder Subunternehmer*innen der AN, sofern die Informationsweitergabe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

12.4 Der*die AG hat sicherzustellen, dass die Pflichten gemäß Punkt 12 der AGB auf alle seine*ihre Erfüllungsgehilf*innen, insbesondere Dienstnehmer*innen, freie Mitarbeiter*innen, Berater*innen und Vertreter*innen, vertraglich überbunden werden, und für deren Einhaltung durch diese Personen zu sorgen. Der*die AG hat die AN bei allfälligen Verstößen schad- und klaglos zu halten.

13. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie z. B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idgF) bzw. die an Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsvertragsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integrierender Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Die AN hat im Falle einer Auftragsverarbeitung die Rolle der Auftragsverarbeiterin.

14. Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

14.1 Der*die AG erklärt sich einverstanden, von der AN Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der AN sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartner*innen der AN in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei verbleiben die Daten des*der AG einschließlich seines*ihres Namens und seiner*ihrer E-Mail-Adresse ausschließlich bei der AN. Der*die AG kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail widerrufen. Die AN wird dem*der AG in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

15. Compliance

Der*die AG verpflichtet sich, dass sich die Vertreter*innen, Geschäftsführer*innen und eingesetzte und/oder beauftragte Erfüllungsgehilf*innen, wie Mitarbeiter*innen, Subunternehmer*innen, Berater*innen etc., an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen im Zusammenhang mit Antikorruptionsvorschriften halten sowie geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Antikorruptionsvorschriften bzw. gegen die vorstehende Bestimmung berechtigt die AN – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.



16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 16.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 16.2 Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen oder damit im Zusammenhang stehen, ist das sachlich zuständige Gericht für 1030 Wien örtlich zuständig.

partei das allseits digital signierte PDF-Dokument. Wird der Vertrag nur von einer Vertragspartei mittels elektronischer Signatur unterfertigt, erhält jede Vertragspartei das einseitig digital signierte PDF-Dokument und das einseitig digital signierte PDF-Dokument wird in zweifacher Ausfertigung von der anderen Vertragspartei physisch unterfertigt, von denen jede Vertragspartei jeweils eine Ausfertigung erhält.

17. Referenzhinweis

Die AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des*der AG berechtigt, direkt oder indirekt auf die Tätigkeit für den*die AG online und offline Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere den*die AG als Referenzkund*in zu benennen.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Der*die AG verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter*innen der AN und den mit der AN konzernmäßig verbundenen Gesellschaften, die an der Erfüllung eines zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrages mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen.
- 18.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmer*innen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.3 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den*die AG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AN.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger*innen beider Vertragsparteien über.

- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.
- 18.5 Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.
- 18.6 Der Vertrag wird bei physischer Unterfertigung durch die Vertragsparteien in zweifacher Ausfertigung errichtet, von denen jeder Vertragspartei jeweils eine zusteht.

Wird der Vertrag mittels elektronischer Signatur von den Vertragsparteien unterfertigt, erhält jede Vertrags-

Post Business Solutions GmbH
Halban-Kurz-Straße 11
1230 Wien

business@post.at
post.at/businesssolutions

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 310867h des Handelsgerichtes Wien

